

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Wann muss der Arbeitgeber eine Abfindung zahlen?

Arbeitnehmer besitzen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich keinen Anspruch auf Zahlung einer Abfindung durch den Arbeitgeber.

Eine Abfindung wird dann unter Umständen gezahlt, wenn der Arbeitnehmer gegen eine Kündigung ein gerichtliches Verfahren einleitet und vor dem Arbeitsgericht ein Vergleich geschlossen wird, wonach der Arbeitnehmer die Kündigung akzeptiert und im Gegenzug der Arbeitgeber eine Abfindung zahlt.

Wenn der Arbeitgeber keine Kündigung vornehmen will und das Arbeitsverhältnis möglichst schnell beendet werden soll, bietet sich oft ein Aufhebungsvertrag an.

Dieser stellt eine vertragliche Regelung dar, sodass der Arbeitnehmer der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausdrücklich zustimmen muss.

Eine solche Regelung setzt dann normalerweise voraus, dass auch die Zahlung einer Abfindung vereinbart wird.

Da die Frage der Gewährung einer Abfindung gesetzlich nicht geregelt ist, gibt es auch keine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Höhe der Abfindung.

Allerdings hat sich in den letzten Jahren durch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung eine grobe Berechnung ergeben. Die Höhe der Abfindung ergibt sich nach der Formel:

Monatsgehalt (brutto) x 0,5 x Länge der Betriebszugehörigkeit

Arbeitnehmer sind daher gut beraten, Verhandlungen mit dem Arbeitgeber nicht alleine zu führen, sondern anwaltliche Spezialisten zu Rate zu ziehen.